

FAQ's - Häufig gestellte Fragen an das Kammeramt rund um COVID-19

(Stand: 11.11.2020)



- **Was passiert bei einem positiven Fall in meiner Tierarztordination (Mitarbeiter, Patientenbesitzer)? Müssen gleich alle in Quarantäne?**

Die Infektion mit dem "SARS-CoV-2" ist eine anzeigepflichtige Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes. Der Arbeitgeber hat aufgrund der Anzeigepflicht den positiven COVID-Fall bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (auch den Verdacht). Positiv getestete Personen werden per Bescheid abgesondert (Heimquarantäne). Ob und welche Personen, die mit dem Infizierten Kontakt hatten, in Quarantäne müssen, entscheiden die Bezirksverwaltungsbehörden stets im Einzelfall.

Die Bezirksverwaltungsbehörde führt dazu das Contact-Tracing (die Rückverfolgung von Coronavirus-Kontakten) durch:

Alle Personen, die mit dem Infizierten Kontakt gehabt haben, werden telefonisch befragt. Dazu gibt es auf der Bezirksverwaltungsbehörde zahlreiche Teams, bestehend aus Telefonisten und Humanmedizinerinnen sowie Sachbearbeitern. Jedenfalls trifft die Entscheidung, welche Maßnahmen gesetzt werden, stets ein Humanmediziner, nie ein Laie. Die Entscheidungen werden aufgrund des Gesprächs mit den jeweiligen Kontaktpersonen getroffen, es ist daher, auch zum eigenen Schutz, sehr sinnvoll alle Informationen anzugeben, auch was die Verwendung der Schutzausrüstung in der eigenen tierärztlichen Ordination betrifft. Die Gespräche laufen immer nach dem gleichen Ablaufschema ab.

Prinzipiell wird bei Personen, die selbst positiv getestet wurden, per Bescheid die Quarantäne ausgesprochen, bei Kontaktpersonen können Absonderungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Die Ablaufschemata für die Bezirksverwaltungsbehörden werden durch die Sanitätsstäbe beim Gesundheitsministerium sowie bei den Ämtern der Landesregierungen vorgegeben. Aufgrund der sich laufend ändernden Umstände, beispielsweise in Bezug auf die Verfügbarkeiten von Testmaterialien, werden diese laufend abgeändert und justiert.

Es ist daher durchaus möglich, dass der gleiche Sachverhalt zu verschiedenen Zeitpunkten nicht zur gleichen Beurteilung führt.

- **Was ist mit meinem Verdienstentgang während der Quarantäne? Gibt es eine entsprechende Vergütung (für selbstständig tätige Tierärzte)?**

Bei einer behördlich angeordneten Absonderung auf Basis des Epidemiegesetzes besteht für die Zeit der Absonderung Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz 1950.

Der Anspruch auf Verdienstentgangsentschädigung muss innerhalb von 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der Quarantäne bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), die den Bescheid oder die Verordnung erlassen hat, geltend gemacht werden. Der Antrag ist formlos unter Nachweis des erlittenen Verdienstentganges einzubringen.

ERFORDERLICHE BEILAGEN:

- Bescheid über die Anordnung und ggf. Aufhebung der behördlichen Maßnahme
- Gehaltszettel des Dienstnehmers der letzten beiden Monate vor der behördlichen Anordnung
- Nachweis über die Entgeltzahlung für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung (wenn keine gesonderte Auszahlung, Monatslohnzettel)
- Nachweis über die für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung bezahlten Dienstgeberanteile

ACHTUNG: Vergütungen sind nur möglich, wenn der Bescheid bzw. die Verordnung ausdrücklich auf Basis des Epidemiegesetzes erlassen wurde!

- **Bekommen Mitarbeiter in Quarantäne eine Lohnfortzahlung? Bekommt der Arbeitgeber hier Ersatz?**

Im Falle der behördlich angeordneten Quarantäne ist das Entgelt an den betroffenen Dienstnehmer weiterhin auszubezahlen. In der Quarantänezeit bleibt auch die Pflichtversicherung aufrecht. Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach den Regeln des Epidemiegesetzes (welches dieselbe Entgeltfortzahlung wie unter „normalen Umständen“ vorsieht) und wechselt erst in das Entgeltfortzahlungsgesetz, wenn tatsächlich eine Erkrankung (Ansteckung) festgestellt wird und somit ein Krankenstand vorliegt. Der Anspruch auf Vergütung (Bruttolohn inkl. Sonderzahlung und Dienstgeberanteil zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Zuschlag gem. § 21 BUAG) gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts auf den Arbeitgeber über.

Daher können Arbeitgeber den Ersatz der Kosten für die Entgeltfortzahlung fordern. Dieser Antrag ist schriftlich, formlos bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme (Bescheid oder Verordnung) getroffen wurde, innerhalb von 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an, zu stellen.

Für selbständig erwerbstätige Personen ist die Entschädigung gemäß § 32 Abs. 4 EpiG nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtigkeit der Berechnung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Sinne der VO zu bestätigen ist. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

ERFORDERLICHE BEILAGEN:

- Bestätigung eines Steuerberaters über das Bruttoeinkommen der letzten beiden Monate vor dem Monat der behördlichen Verfügung sowie des Monats der behördlichen Verfügung (monatsweise Angabe)
 - Bei stark schwankenden Einkommen zudem Bestätigung eines Steuerberaters über den Durchschnitt des Bruttoeinkommens der letzten zwölf Monate vor dem Monat der behördlichen Verfügung sowie des Monats der behördlichen Verfügung (monatsweise Angabe)
- **Ich war 10 Tage in Heimquarantäne und möchte jetzt eine Leistung wegen vorübergehender Erwerbsuntätigkeit (VEU) beim Kuratorium der Österreichischen Tierärztekammer beantragen.**

In § 53 Abs. 3 TÄKamG ist festgelegt, dass die Gewährung der Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit jeweils nur für einen mindestens 30 Tage umfassenden Zeitraum der Erwerbsunfähigkeit zulässig ist. Weniger als 30 Tage, wie in diesem Fall, bleiben unberücksichtigt. Eine Aliquotierung findet nicht statt und ist auch gesetzlich nicht vorgesehen.

- **Ich habe aufgrund COVID-19 finanzielle Schwierigkeiten und möchte jetzt eine Leistung aus dem Notstandsfonds beim Kuratorium der Österreichischen Tierärztekammer beantragen.**

Im Falle unverschuldeter Notlage oder in begründeten Härtefälle können Mitglieder sowie deren Hinterbliebene Unterstützungen aus dem Notstandsfonds gewährt werden. Ein „bloßer“ Verdienstentgang aufgrund COVID reicht für die Begründung einer unverschuldeten Notlage bzw. eines begründeten Härtefalles jedoch nicht aus.

- **Oberösterreich/Salzburg ist nun durch die deutschen Behörden als „Risikogebiet“ eingestuft worden. Was bedeutet das für deutsche Patientenbesitzer, die in meine Tierarztordination in Oberösterreich/Salzburg kommen wollen?**

Bitte ersuchen Sie im vorliegenden Fall die jeweiligen Patientenbesitzer sich vor der Einreise nach Österreich bei ihrer jeweiligen Behörde aktuelle Informationen bezüglich der (möglicherweise erschwerten) Wiedereinreise in ihr Heimatland zu verschaffen. Die Maßnahmen werden fast täglich geändert bzw. verschärft, wir ersuchen um Verständnis, dass das Kammeramt bezüglich ausländischen Patientenbesitzern und deren Wiedereinreise in ihr Heimatland keinerlei Angaben machen kann.

- **Meine Gemeinde ist von der Ampel-Kommission auf ROT gestellt worden, was bedeutet das für mich und meine tierärztliche Ordination?**

Die Ampelfarbe ROT bedeutet, dass weitere regionale Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 gesetzt werden können. Welche Maßnahmen das in Ihrem Fall konkret sind, erfragen Sie bitte bei Ihrer jeweiligen Gemeinde bzw. finden Sie auch (rechtlich unverbindlich!)

aufgegliedert auf der Seite der Ampelkommission <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Solange ihre tierärztliche Ordination nicht behördlich geschlossen wird, ändert sich arbeitsrechtlich generell nichts, unter Einhaltung der gängigen Schutzmaßnahmen sind Aufnahmen von tierärztlichen Mitarbeitern aber auch Praktikanten grundsätzlich möglich.

- **Darf ich nach 20.00 Uhr noch arbeiten? Darf ein Patientenbesitzer in die Praxis kommen?**

Ab 3. November 2020 ist der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20:00 bis 6:00 Uhr des folgenden Tages verboten. Diese Maßnahme gilt vorerst einmal für 10 Kalendertage (also bis 12. November 2020), eine Verlängerung ist aber nicht auszuschließen. Als Ausnahme gelten nur die folgenden fünf Gründe:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ist auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen (§ 16 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung). Um Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 6:00 Uhr) unterwegs sind (z.B. Nachtdienst, längere Abendtermine o.ä.), unangenehme Situationen wie z.B. Diskussionen bei Polizeikontrollen zu ersparen, empfiehlt es sich, diesen Arbeitnehmern eine schriftliche Bestätigung über das Vorliegen eines beruflichen Zwecks (§ 2 Abs. 1 Z. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) auszustellen. (Ein Muster finden Sie auf der Homepage)

Sie dürfen daher auch nach 20.00 Uhr tierärztlich tätig sein, Patientenbesitzer dürfen zur Versorgung veterinärmedizinischer Notfälle zu Ihnen in die Praxis kommen.

- **Was gilt für Patientenbesitzer bei Betreten der Tierarztpraxis? Gilt die 10m² Regelung für den Wartebereich?**

- **Kundenbereich:**

Es muss sichergestellt sein, dass jedem Kunden mindestens 10m² Kundenbereich zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich unter 10m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Das Personal hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuweisen, bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf die maximale Kundenanzahl hinzuweisen, zB durch entsprechende Informationsblätter beim Eingang.

- **Babyelefant + Maskenpflicht:**

Auch an den Arbeitsstätten ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Kann aufgrund der Eigenart der Tätigkeit der Mindestabstand nicht gewahrt werden, ist ein Mund-Nasenschutz (MNS) verpflichtend zu tragen. Kunden haben einen MNS zu tragen, wobei dieser nunmehr enganliegend sein muss und sowohl Mund- als auch Nasenbereich zu bedecken hat. Gesichts- oder Kinnvisiere sind damit nicht mehr erlaubt. Auch Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Kann aufgrund der Eigenart der Dienstleistung (während der Behandlung, wenn der Patientenbesitzer sein Tier hält) der Mindestabstand nicht eingehalten werden und/oder der MNS nicht getragen werden, so ist durch sonstige Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren (zB gesonderte Desinfektion vor und nach der Behandlung).

Achten Sie daher auf die zulässige Personenanzahl in ihrem Warteraum. Generell ist zu empfehlen auf Terminpraxis umzusteigen, sodass die Anzahl der Personen im Wartezimmer möglichst gering und planbar ist.

- **Gilt die Beschränkung der Öffnungszeiten im Handel (19:00) auch für tierärztliche Ordinationen/Tierkliniken?**

Nein, die Einschränkung der Öffnungszeiten betrifft den Handel und ist ein Ergebnis der Verhandlungen mit den Sozialpartnern. Ausgenommen sind zudem Tankstellen, Automaten, Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Flughäfen unter einer Verkaufsfläche von 80 Quadratmetern.